

zwischen

ANOVA GmbH

Joachim-Jungius-Str. 10
D-18059 Rostock

- nachfolgend **Lizenzgeber (LG)** genannt -

und

Anwender gemäß Bestellschein (natürliche oder juristische Person)

- nachfolgend **Lizenznehmer (LN)** genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der LN erwirbt ein Nutzungsrecht an der vom LG entwickelten Basissoftware **ambiente**® *webshop*. Es handelt sich um einen in Layout und Inhalt anpassbaren Webshop für Stückwaren und konfigurierbare Artikel. Je Betreiber können unterschiedliche Produkte von unterschiedlichen Herstellern angeboten werden. Die Bereitstellung und der Zugriff auf bestimmte Herstellerkollektionen können nicht garantiert werden, die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem jeweiligen Hersteller. Die Bestelldaten werden zum jeweiligen Lieferanten per E-Mail übertragen. Es sind unterschiedliche Zahlungsanbieter anknüpfbar. Anpassungen im Layout sind eingeschränkt möglich, z.B. Farben, Titelbild. Durch den LN sind die erforderlichen Zuarbeiten (z.B. Texte, Titelbild, Preistabellen) bereitzustellen und das System ist vom LG für eine bestimmte Domain zu konfigurieren.

(2) Als Systemvoraussetzungen gelten ausschließlich die vom LG in der Dokumentation bzw. in den jeweils aktuellen Produktinformationen gemachten Angaben. Für den Betrieb von **ambiente**® *webshop* ist ein eigenständiger Dienstleistungsvertrag abzuschließen.

§ 2 Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte

(1) Der LN erhält gegen eine einmalige Gebühr ein zeitlich uneingeschränktes und örtlich auf einen bei Vertragsabschluss zu benennenden Verwendungszweck (Betrieb des Webshops unter einer oder mehreren Domains) eingeschränktes Recht zur Nutzung von **ambiente**® *webshop*. Es folgt kein Eigentumsübergang hinsichtlich der Software selbst.

(2) Darüber hinaus kann der LN eine Vervielfältigung der gelieferten Daten zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der zur Nutzung überlassenen Software zu kennzeichnen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computer/Server-Systems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der LN Sicherungskopien (Backup) in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen und Wiederherstellungszwecken verwendet werden.

(4) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker gehört, darf der LN nicht anfertigen.

§ 3 Urheberrechte, Dekompilierung, Programmänderungen und Zugriffsschutz

(1) **ambiente**® *webshop* einschließlich aller Inhalte wie Bilder, Grafiken, Animationen, Video, Text und Beispielapplikationen sowie der Programmcode und Dokumentationen unterliegen dem Urheberrecht, das auf der Seite des LG verbleibt. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) einschließlich einer Programmänderung und die Entfernung von Schutzroutinen sind nicht zulässig.

(3) Der LN ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf **ambiente**® *webshop* durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Daten sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des LN sind ausdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtes hinzuweisen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

(1) Der LN darf die Software **ambiente**® *webshop* gem. § 1 auf Zeit oder auf Dauer Dritten (Dienstleister) zur Nutzung überlassen, wenn der LN seiner Informationspflicht nachkommt und den Dritten über die geltenden Lizenzbedingungen in Kenntnis setzt. Der LN ist im Falle der Nutzungsüberlassung der Software an einen Dritten auf Zeit verpflichtet, dem LG den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

(2) Während der Nutzungsüberlassung darf der Dritte **ambiente**® *webshop* ausschließlich innerhalb des Softwarelizenzvertrages zwischen ihm und dem LN einsetzen. Eine gleichzeitige oder spätere Verwertung anderer Art ist grundsätzlich untersagt, es sei denn es wird in einem gesonderten Lizenzabkommen ausdrücklich vereinbart.

(3) Eine Weiterveräußerung bzw. der Handel, eine Vermietung oder das Verleasen von **ambiente**® *webshop* zu Erwerbszwecken oder sonstiger gewerblicher Verwertung sind nicht zulässig, es sei denn, es wird in einem gesonderten Vertragsverhältnis ausdrücklich vereinbart.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

(1) Der LG gewährleistet, dass **ambiente**® *webshop* gemäß den Dokumentationsangaben auf Hardwaressystemen mit den vom LG benannten Systemvoraussetzungen funktioniert.

(2) Die Gewährleistungsfrist für Software gem. § 1 beträgt 12 Monate. Bei einem Nachweis von Mängeln gemäß Absatz (1), die die Funktion von **ambiente**® *webshop* nicht nur unwesentlich einschränken, wird der LG diese im Rahmen der Gewährleistung beheben. Dies geschieht nach Wahl des LG durch Nachbesserung in Form eines Korrektur-Updates oder durch Ersatzlieferung.

(3) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der LN Wandelung oder Minderung geltend machen.

(4) Der LG haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie für eine durch leichte Fahrlässigkeit bedingte Verletzung einer Kardinalpflicht dieses Vertrages wird auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Die Beweislast für einen entstandenen Schaden trägt der LN.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(6) Der LG haftet nicht für durch die Benutzung von **ambiente**® *webshop* beim LN erzielte Ergebnisse bzw. die Eignung dieser Ergebnisse zu einem bestimmten Zweck, für etwaige Folgeschäden, Gewinn- oder Sparverluste.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der LN wird die gelieferte Software innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentationen sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen dem LG innerhalb von 10 Werktagen schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

(2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz (1) dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

(3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der LG behält sich das Eigentum an den dem LN gelieferten Daten und Dokumentationen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des LN sowie bei erheblichem Verstoß gegen diesen Vertrag gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den LG nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der LG teilt dies dem LN ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den LG erlischt das Recht des LN zur Nutzung von **ambiente**® *webshop* sowie der gelieferten Daten und Dokumentationen. Sämtliche vom LN angefertigten Vervielfältigungen gem. § 2 müssen gelöscht, die gelieferten Datenträger und Dokumentationen an den LG zurückgegeben werden.

Datenverwendung und Datenschutz im Rahmen dieses Vertrages

Der LG hält sich bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten streng an die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Nach vollständiger Vertragsabwicklung werden die Daten zunächst unter Berücksichtigung steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert und dann nach Fristablauf gelöscht, sofern der LN der weitergehenden Verarbeitung und Nutzung nicht zugestimmt hat.

Der LN hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten kann er sich jederzeit unter nachfolgend angegebener Adresse an uns wenden.

Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist ANOVA GmbH, Joachim-Jungius-Straße 10, D-18059 Rostock, Tel: +49 381 2026 02 20, Fax: +49 381 2026 02 21, info@anova.de

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages. Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien im Übrigen finden für diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rostock. Der LG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des LN zu klagen.